



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 9 vom 31.05.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Umbau der Hochwasserentlastungen **90**

Stadt Riedenburg; Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans Riedenburg für Buch **91**

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe; Haushaltssatzung für 2019 **91**



Bekanntmachung des Landratsamtes

Nr. 44-647-R-M 103

Wasserrecht;

Umbau der Hochwasserentlastungen der Hochwasserrückhaltebecken 1 und 2 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 419, 397 und 398, Gemarkung Steinbach

hier: Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 25.04.1997, Nr. III 4-641-M 4, wurde der Stadt Mainburg die Genehmigung erteilt, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 419, 397 und 398 zwei Regenrückhaltebecken zu errichten. Da die DIN 19700 Teil 12 für Stauanlagen - Hochwasserrückhaltebecken - überarbeitet wurde, haben sich die Bemessungsgrundlagen für die Standsicherheit und die Hochwasserentlastungsanlage geändert. Um das Bauwerk dem Stand der Technik anzupassen, wurde ein Umbau der Bauwerke erforderlich.

Für diese Maßnahme beantragt das Stadt Unternehmen Mainburg die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Gemäß den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Durch die Anpassung des Bauwerkes an den Stand der Technik sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Rechte Dritter oder die Umwelt zu erwarten.

Diese Feststellung -in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten- wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer 04.04), Donaupark 13, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 14.05.2019

Landratsamt:

Post

Regierungsrat

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Riedenburg

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans Riedenburg durch Deckblatt Nr. 51/32 für Buch

- erneute öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 51/32 für den Bereich Buch zu ändern.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn 695, 695/1, 695/3, und 696 der Gemarkung Buch mit einer Fläche von ca. 9.640 m².

Im Laufe des Verfahrens wurde das Deckblatt durch Darstellung der Fl.Nr. 695/1 als bebaubare Fläche geändert. Der aktuelle Planentwurf in der Fassung vom 15.02.2019 liegt in der Zeit **vom 11.06.2019 bis 12.07.2019** im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 öffentlich aus.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Deckblatt unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Riedenburg, www.riedenburg.de, Rathaus & Verwaltung unter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Riedenburg, 21.05.2019

Stadt Riedenburg

Lösch

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019, die hiermit gem. Art. 24 Abs.1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.169.761,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.064.800,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 780.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben, und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung, bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 13.05.2019, Az. II 1-94, die Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kelheim, Schlait 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Kelheim, den 24.05.2019

ZV zur Wasserversorgung der
Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann
Verbandsvorsitzender